

## **Miet- und Benutzungsordnung des Bürgersaales der Hans-Dahmen-Halle**

Der Rat der Gemeinde Rheinbreitbach hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

*Der Bürgersaal der Hans-Dahmen-Halle, Westerwaldstraße 13, 53619 Rheinbreitbach* ist in erster Linie eine Stätte der Kultur- und Gemeinschaftspflege für die Einwohner der Ortsgemeinde. Sie wird Personenvereinigungen, insbesondere Vereinen, Verbänden, Parteien, Wählergruppen, kirchlichen Organisationen, für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Übungs- und Schulungszwecke zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist eine Nutzung für Familienfeiern möglich. Für die Benutzung wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif in der z. Zt. der Benutzung gültigen Fassung erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Miet- und Benutzungsordnung.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

Die Benutzung des Bürgersaales inklusive seiner Einrichtungsgegenstände, dem Theken- und Küchenraum und der Sanitärräume setzt einen schriftlichen Antrag an die Ortsgemeinde voraus. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Termin vor, so wird in der Regel nach dem Eingang der Anträge entschieden. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages. Diese Miet- und Benutzungsordnung wird Vertragsbestandteil.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt (Miete, Nebenkosten, Reinigungspauschale) und die Kautions werden nach den Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung vom Ortsgemeinderat festgestellt und auf Grund schriftlichem Mietvertrag erhoben. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, eine Kautions zu verlangen. Das Benutzungsentgelt ist eine Woche vor der Veranstaltung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Unkel zu überweisen. Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe an den Beauftragten der Ortsgemeinde zu entrichten. Die Kautions verfällt bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache; im Übrigen wird die Kautions bei Schlüsselerückgabe erstattet.

## **§ 4 Entgeltbefreiung**

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die Veranstaltung

- a. von der Gebrüder-Grimm-Schule oder einer Kindertagesstätte der Gemeinde,
- b. caritativen oder kirchlichen Zwecken dient,
- c. von kultureller, sportlicher oder politischer Vereine und Verbände aus Anlass der Dorf-, Heimat- und Brauchtumpflege durchgeführt wird.

Im Übrigen kann der Ortsbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Erhebung eines Benutzungsentgelts absehen.

Diese Regelung gilt nur, soweit vom Veranstalter (Benutzer des Bürgersaals) keine Eintrittsentgelte erhoben werden.

## **§ 5 Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt ist eine Woche vor der Veranstaltung fällig. Alle Zahlungen erfolgen an die Verbandsgemeindekasse Unkel auf eines der im Mietvertrag genannten Konten mit dem Verwendungszweck: „Miete für Bürgersaal“.

Rückständige Forderungen können gemäß Teil 2, 2. Abschnitt der Landesverordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

## **§ 6 Benutzungsgrundsätze**

*Die Räumlichkeiten werden für einen Tag (Tag der Anmietung) für 24 Stunden gemietet. Der Bürgersaal und seine Nebenräume sind am Tag nach der Veranstaltung bis 15:00 Uhr besenrein zu übergeben.*

*Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass andere Personen nicht in ihrer Ruhe gestört werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und die Lautstärke entsprechend anzupassen. Ab 22.00 Uhr wird zudem die Schranke an der Parkplatzeinfahrt Westerwaldstraße geschlossen. Demnach ist die Ausfahrt zur Westerwaldstraße nicht mehr möglich und muss somit über den Renaissance-Platz erfolgen. Sperrstunde ist ausnahmslos 1:00 Uhr. Sollte der Ortsgemeinde durch eine Zuwiderhandlung gegen diese „Lärmbestimmungen“ ein nachgewiesener Schaden entstehen, verpflichtet sich der Mieter / Nutzer, diesen Schaden der Ortsgemeinde zu ersetzen. Dies bestätigt der Mieter / Nutzer im schriftlichen Miet- oder Nutzungsvertrag.*

*Bei gewünschtem Aufbau am Vortag beziehungsweise Abbau am Folgetag wird eine Pauschale von 25,00 € pro Tag fällig. Weiteres wird im zu schließenden Mietvertrag geregelt.*

Die im Bürgersaal angebotenen / konsumierten Getränke müssen bei der Firma Bier-Schneider GmbH, Getränke-Fachgroßhandel in 53332 Bornheim, Allerstraße 23 (Tel: 02222/91110) bezogen werden. Hiervon sind Sekt, Wein und Spirituosen ausgenommen. Eine gültige Getränkepreisliste wird als Anhang zum Mietvertrag genommen. Für vertragswidrig bezogene Getränke zahlt der Mieter eine Entschädigung von 30 v.H. seines jeweiligen Einkaufspreises. Die Ortsgemeinde tritt diese Ansprüche gegen den Mieter, Nutzer an die Firma Bier-Schneider ab.

## **§ 7 Hausordnung**

Die Schlüsselverwahrung liegt beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten. Der Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände wird zu vereinbarten Terminen vor und nach der Benutzung von den Vertragsparteien überprüft.

Die Heizungsanlage darf nur von dem jeweils Beauftragten des Ortsbürgermeisters bedient werden.

Der Notausgang im Bürgersaal ist geschlossen aber nicht verschlossen zu halten. Der Fluchtweg ist freizuhalten. Das Abstellen von Mobiliar oder sonstigen Einrichtungen im Fluchtweg ist verboten.

Die Ortsgemeinde vermietet den Bürgersaal für Veranstaltungen mit maximal 216 Personen bei Tischeinrichtung und 336 Personen bei Stuhlreihen.

Die Saalbestuhlung ist unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften (Fluchtwege etc.) und der Höchstzahl an Tischen und Stühlen durch den Benutzer vorzunehmen. Sollen fremde Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände (Dekorationen o.ä.) in die benutzten Räume eingebracht werden, so ist hierzu die vorherige Zustimmung der Ortsgemeinde erforderlich.

Die Bestuhlung und sonstige Einrichtungen, auch Dekorationen, sind nach der Veranstaltung unverzüglich an ihren Stellplatz bzw. ins Stuhllager zurückzustellen. Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

In der zum Bürgersaal gehörenden Küche darf grundsätzlich nicht gekocht werden. Es dürfen nur Speisen angerichtet und aufgewärmt werden.

Die benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Nach der Benutzung sind die vermieteten Räume gereinigt zu übergeben. Hierzu gehört auch die Beseitigung des Abfalls und das Spülen des genutzten Geschirrs bzw. der Gläser und die Rückstellung des gereinigten Geschirrs und der Gläser in die Schränke sowie eine Säuberung der Küchenarbeitsplatte. Die ordnungsgemäße Übergabe erfolgt an den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten.

Die für die Sicherheit der Besucher geltenden Vorschriften sind vom Benutzer zu beachten. Treppen und Flure sind als Fluchtweg freizuhalten.

Die Überlassung des Bürgersaals macht notwendige Genehmigungen (z.B. Anmeldung bzw. Schankerlaubnis etc.) nicht entbehrlich. Der Mieter ist gefordert, sich

dieserhalb selbst beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Verbandsgemeinde vorab kundig zu machen und erforderliche Genehmigungen / Gestattungen einzuholen.

Tiere dürfen zu Veranstaltungen in das Bürgerhaus nicht mitgenommen werden.

Für die Garderoben-Aufbewahrung haben die Mieter Sorge zu tragen. Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach haftet nicht bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Garderobegenständen.

Das Hausrecht im Bürgersaal üben Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragen aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in dem Bürgerhaus untersagen.

## **§ 8 Haftung**

Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach als Eigentümerin des Bürgersaals und der Hans-Dahmen-Halle übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern oder Dritten aus der Benutzung des Bürgersaals erwachsen. Ausgenommen bleibt die gesetzliche Haftung als Eigentümerin des Gebäudes.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seinerseits sowie seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Für den Fall, dass die Ortsgemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, ist der Benutzer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozesskosten und Nebenkosten freizustellen. Er hat der Ortsgemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Unterrichtung Hilfe zu leisten.

Die Räume sowie die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gelten in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, sofern nicht der Benutzer bei deren Übernahme auf Mängel oder Schäden hinweist.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, insbesondere bei Versagen von techn. Einrichtungen, oder sonst die Veranstaltung hindernde oder beeinträchtigende Ereignisse entstehen.

Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen, haftet die Ortsgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

Der Mieter/ der Benutzer teilt eventuelle Schäden und Verluste, die während der Mietzeit / Überlassung entstehen unverzüglich der Ortsgemeinde oder deren Vertreter oder Beauftragten mit. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Mietsache, deren wesentliche Bestandteile, seiner Einrichtung und des Zubehörs und der Zugangswege im Rahmen der Nutzung entstehen. Dem Mieter wird empfohlen, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken, die sie der Ortsgemeinde

gegenüber übernommen hat, im Rahmen des vertraglich Möglichen ausreichend zu versichern.

Die Mieter tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfedienst einzurichten.

## **§ 9 Rücktritt vom Vertrag**

Tritt der Mieter/ die Mieterin innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung von dem mit der Ortsgemeinde Rheinbreitbach geschlossenen Vertrag zurück, hat er/ sie 50 v.H. der festgelegten Miete zu entrichten.

Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a. der Benutzer seinen Pflichten nicht nachkommt,
- b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
- c. das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet ist.

Dem Benutzer stehen in diesen Fällen keine Ansprüche gegen die Ortsgemeinde zu.

## **§ 10 Ausschlussklausel**

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Miet- und Benutzungsordnung berührt nicht die Wirksamkeit des Restes der Miet- und Benutzungsordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rheinbreitbach, den 06. Februar 2019  
Ortsgemeinde Rheinbreitbach

  
Roland Thelen  
Ortsbürgermeister

